



Der Vorsitzende

An
die Mitglieder
und die beratenden Mitglieder des Senats

nachrichtlich:
Hochschulöffentlichkeit

GENEHMIGTES PROTOKOLL

zur Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg
**(149. Sitzung, 3. Sitzung des 8. Senats,
3. Sitzung im Sommersemester 2020)**
am 29. April 2020 um 14:30 Uhr
per kombinierter Video- und Telefonkonferenz

- Ohne Änderungen genehmigt in der 150. Sitzung des Senats am 20. Mai 2020 -

Zur Sitzung war eingeladen worden mit einem Schreiben vom 22. April 2020

Vorsitz:	Spoun	Beginn:	14:30 Uhr
Protokoll:	Bunge	Ende:	18:20 Uhr

Als Senatsmitglieder waren anwesend:

Professorengruppe	Mitarbeitergruppe	MTV-Gruppe	Studierendengruppe
Bäumler	Block	Burandt	Hübner
Funk (bis TOP 7d)	Dartenne	Fischer (bis TOP 7c)	Weidemann
Georgiadis	Weiser	Steffen	Danaii (Vertr.)
Koß (bis TOP 7c)			
Lang			
Ruwisch			
Süßmair (bis TOP 7, hochschulöffentlicher Teil)			
Velte			
Kleinknecht (Vertr.; ab TOP 7 bis TOP 7e)			
Pez (Vertr.)			
Entschuldigt:	Beyes, Trötschel, Töpfer		
Beratende Mitglieder:	HVP Brei, VP Reihlen, VPin Schormann, VP Terhechte, Dekan Leiß, Dekan Niemeyer, Dekan von Wehrden, Dekan Wuggenig, Viehweger, van Riesen, Hitz		
Gäste:	Hochschulöffentlichkeit		



TOP 1 Begrüßung und Regularien

Der Senat gedenkt vor Eintritt in die Tagesordnung Dr. Dr. h.c. María Luisa Aparicio González, Ehrendoktorin der Leuphana Universität Lüneburg seit 2004, die am 20. April verstorben ist. Das Gedenken an sie soll in der nächsten in Präsenz durchgeführten Sitzung des Senats auch persönlich nachgeholt werden.

1.1 Beschlussfähigkeit

P Spoun begrüßt die ordentlichen und beratenden Mitglieder des Senats.

P Spoun stellt das ordnungsgemäße Zustandekommen der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1.2 Tagessordnung

P Spoun weist darauf hin, dass die Beratung zu Personalangelegenheiten im nicht-hochschulöffentlichen Teil der Sitzung aus Datenschutzgründen über eine Telefonkonferenz realisiert werden soll, deren Einwahlnummern die Mitglieder des Senats heute bereits per E-Mail erhalten haben. Auf Zoom wolle man in diesem Teil der Sitzung den Audiokanal der Teilnehmenden stummschalten und nur das Video weiterlaufen lassen.

Die Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

1. Begrüßung und Regularien
2. Genehmigung von Protokollen
3. Berichte und Mitteilungen
4. Anfragen
5. Vorbereitung der Benennung von Mitgliedern der Senatskommissionen
6. Mögliche Anpassungen von Ordnungen angesichts der Corona-Krise
 - a) Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums
 - b) Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg
7. Stellungnahmen des Senats zu Berufungsvorschlägen
 - a) Pädagogische Psychologie (W2) – nicht-öffentlich –
 - b) Empirische Forschung zu Sprache und Bildung (W1) – nicht-öffentlich –
 - c) Energiewirtschaft und Energiepolitik (W3) – nicht-öffentlich –
 - d) Marketing (W2/3) – nicht-öffentlich –
 - e) Wirtschaftsinformatik, insbesondere Data Science (W3) – nicht-öffentlich –
8. Tenure-Evaluationsverfahren: Evaluationsempfehlung – nicht-öffentlich –
9. Verschiedenes

18 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Nachrichtlich: Die hier unter TOP 7 aufgeführte Reihenfolge entspricht der nachträglich zu Beginn von TOP 7 im vertraulichen Teil der Sitzung vorgenommenen, einvernehmlichen Anpassung

TOP 2 Genehmigung von Protokollen

P Spoun bittet um Verständnis dafür, dass aufgrund der engen Taktung der Sitzungen und der vielfältigen anderen Aufgaben das Protokoll der 148. Sitzung des Senats noch nicht fertiggestellt werden konnte und daher in der nächsten Sitzung nachgereicht werden muss.



P Spoun erinnert an die Beschlüsse des Senats aus der vergangenen Sitzung zu den Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen College, Graduate School und Professional School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen. Die Anlagen seien inzwischen in der Leuphana Gazette veröffentlicht. Er weist darauf hin, dass die juristische Prüfung der vom Senat vorgenommenen Anpassungen ergeben habe, dass mündliche Prüfungen entgegen des Beschlusses des Senats nicht unter Ziff. 3.1 der Anlagen als Alternative zur Klausur aufgenommen werden können. Er erklärt, dass die Regelungen in der Anlage zur RPO die in der Rahmenprüfungsordnung definierten Prüfungsformate in eine alternative Durchführungsweise für die digitale Lehr- und Lernumgebung übersetzen. Die mündliche Prüfung sei aber keine alternative Durchführungsweise einer Klausur, sondern ein eigenständiger Prüfungstypus gemäß RPO. Er bittet um Verständnis dafür, dass der Wunsch des Senats daher in diesem Punkt nicht entsprochen werden konnte. Außerdem habe die juristische Prüfung ergeben, dass es dem Charakter einer in Form einer Anlage beschlossenen Übergangsbestimmung widersprechen würde, wenn die Gültigkeit der Bestimmungen nicht auf einen bestimmten Zeitraum befristet wird. Entsprechend wurde an dem Sommersemester 2020 als Gültigkeitszeitraum für die Anlagen festgehalten.

TOP 3 Berichte und Mitteilungen

3.1 Rechtsaufsichtliche Prüfung der Senatssitzung vom 1. April 2020

Das Präsidium hat sich am 29. April 2020 mit folgenden Fragen zur Senatssitzung am 1. April 2020 eingehend befasst:

- die Frage, ob der Senat angesichts der zum Zeitpunkt der Senatssitzung geltenden Allgemeinverfügung der Landesregierung Niedersachsen zur Beschränkung von sozialen Kontakten vom 23. März 2020 bzw. der zum Zeitpunkt der Senatssitzung selbst geltenden Verordnung der Landesregierung Niedersachsen zur Beschränkung von sozialen Kontakten anlässlich der Corona-Pandemie vom 27. März 2020 in Präsenz zusammenfinden durfte, bzw. zukünftig, auf der Grundlage der nunmehr geltenden Verordnung, in Präsenz zusammenentreten darf.
- datenschutzrechtliche Fragen zu technischen Tools zur Durchführung der Senatssitzung (insbesondere die Zulässigkeit der Verwendung der Software Zoom).

Dabei wurden insbesondere das Vorgehen des Vorsitzenden des Senats durch die Einladung zur und die Durchführung der Senatssitzung im Wege einer kombinierten Video- und Telefonkonferenz geprüft sowie Stellungnahmen eines Senatsmitgliedes, studentischer Senatsmitglieder, des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, des Datenschutzbeauftragten der Leuphana Universität Lüneburg und die aktuellen Weiterentwicklungen hinsichtlich der Verordnung, Ergebnisse aus Besprechungen mit dem MWK sowie eine Stellungnahme des Stiftungsrats der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. In einem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird bestätigt, dass Gremiensitzungen in Präsenz an Hochschulen bis auf Weiteres untersagt sind. Als Ergebnis seiner Prüfung hat das Präsidium einstimmig beschlossen, keine weiteren rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Senat der Leuphana Universität Lüneburg wegen der Durchführung von Senatssitzungen im Wege kombinierter Video- und Telefonkonferenzen mittels der eingesetzten technischen Tools zu ergreifen.

3.2 Digitale Fortbildungen für Schulleitungen und Lehrkräfte

Ab dieser Woche startet das Kompetenzzentrum für regionale Lehrkräftefortbildung der Leuphana Universität Lüneburg ein digitales Aus- und Fortbildungsformat zur Wiedereröffnung der Schulen und zum weiter stattfindenden Home-Schooling. Die mit Unterstützung der Leuphana Professional School angebotenen Webinare sollen Schulleitungen und Lehrkräfte dabei unterstützen, die Schülerinnen und Schüler in der Region unter den für die Schulen neuen Bedingungen zu unterrichten.



TOP 4 Anfragen

4.1 Schriftliche Anfragen

Schriftliche Anfragen 1

Ein Mitglied des Senats stellt folgende Anfragen:

Aktuell wird ein Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz geplant, dass dafür sorgen soll, dass weder Studierende noch Wissenschaftler*innen Nachteile durch die Corona-Krise erleiden. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen haben es aktuell schwer, ihre Forschungsaufgaben und -vorhaben voranzubringen, denn Archive und Bibliotheken sind geschlossen, Konferenzen werden abgesagt, Forschungsreisen sind unmöglich geworden. Angesichts der befristeten Arbeitsverträge wird die Situation also noch prekärer als sonst. Daher meine Fragen:

1. Wieviele Arbeitsverträge werden im Zeitraum von April bis Dezember 2020 für Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (inkl. LfbA) auslaufen (Haushalts-, Drittmittel- und sonstige Stellen)?

Antwort:

Im Zeitraum von April bis Dezember 2020 werden nach Stand heute 90 Arbeitsverträge von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen inkl. LfbA auslaufen.

2. Wieviele von diesen Arbeitsverträgen werden durch Drittmittel finanziert?

Antwort:

45 Personen werden aus Drittmitteln finanziert.

3. Welche Überlegungen und/oder konkrete Vorkehrungen gibt es in den Fakultäten und in der zentralen Verwaltung, um zu verhindern, dass die Wissenschaftler*innen aus dem "Mittelbau" durch die Corona-Krise in eine zusätzliche Berufskrise geraten?

Antwort:

Die COVID-19-Pandemie stellt auch die Wissenschaft, die Beschäftigten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie die Studierenden vor große Herausforderungen. Das Bundeskabinett hat deshalb am 8. April 2020 den Entwurf eines Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetzes (WissStudUG) beschlossen, der kurzfristig als Entwurf der Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht und beschlossen werden soll.

Das Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz enthält Verbesserungen im Wissenschaftszeitvertragsge- setz, die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten sollen: Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) soll aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung ergänzt werden: Die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, sollen um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert werden. Beschäftigungsverhältnisse zur Qualifizierung, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestehen, sollen zusätzlich um sechs Monate verlängert werden können. Für den Fall, dass die COVID-19-Pandemie weiter andauern sollte, soll das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt werden, mit einer Rechtsverordnung die Höchstbefristungsgrenze abhängig von der Dauer der Krise höchstens um bis zu weitere sechs Monate zu verlängern.

Für diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverträge gem. WissZeitVG befristet sind, wird die Leuphana diese erweiterten Möglichkeiten vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall und der weiteren Verfügbarkeit der



Finanzierungen grundsätzlich anwenden. Für diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die in einem drittmitelfinanzierten Forschungsprojekt arbeiten, muss im Einzelfall mit dem Drittmittelgeber geklärt werden, ob eine Verlängerung der Projekte und bewilligten Drittmittel möglich ist. Eine Entscheidung kann nur im Einzelfall getroffen werden. Der Forschungsservice und die Finanzabteilung befinden sich bereits in intensiven Klärungen mit den Drittmittelgebern.

Schriftliche Anfragen 2

Das Mitglied des Senats hat außerdem folgende Fragen bezüglich der Behandlung von Berufungsangelegenheiten im Senat und anderen Gremien:

1. In den Drucksachen für den vertraulichen Teil der heutigen Sitzung heißt es, dass aus Datenschutzgründen noch nicht einmal eine Tischvorlage elektronisch versendet werden könne.

Aus einer solchen Drucksache: „Die Berufungsunterlagen können im Präsidiumsbüro eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Rahmen auch die Unterlagen, die in einer Präsenzsitzung als Tischvorlage verteilt worden wären (Berufsbericht inklusive Stellungnahmen), zur vorherigen Einsichtnahme bereitgestellt werden. Eine Verteilung dieser Unterlagen auf elektronischem Weg erfolgt aus Gründen des Datenschutzes nicht.“

Eine der auf der Tagesordnung gelisteten Berufungsverfahren wurde in der Fakultät Bildung am 08.04.2020 beschlossen, nachdem die Mitglieder die Unterlagen via myShare hatten einsehen können, hier der Auszug aus dem vorläufigen vertraulichen Protokoll:

- | | |
|--------|--|
| 11.1 | Berufungsverfahren „Pädagogische Psychologie“ |
| 11.1.1 | Der Berufsbericht wurde den FKR-Mitgliedern am 08.01.2020 per myShare zugesandt. |
-

- 1a) Warum können die Mitglieder des Senats die Tischvorlagen nicht ebenfalls via myShare erhalten?

Antwort:

Unterlagen aus Personalgeschäften dürfen nur unter Berücksichtigung größtmöglicher Datensparsamkeit zur Verfügung gestellt werden. Während Auswahl- und Berufungskommissionen Unterlagen über myShare für ihre Arbeit auch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, dürfen Fakultätsräte und Senat in die Unterlagen, aus denen Informationen über das Bewerber*innenfeld hervorgehen (Bewerbungsunterlagen und Berufs- bzw. Auswahlbericht), nur Einsicht nehmen. Bei der Einsichtnahme muss nach Einschätzung des Justitiariats sichergestellt sein, dass Unterlagen weder abgespeichert noch auf andere Weise kopiert werden können, erst recht, weil in der Vergangenheit mehrere Verstöße gegen die gebotene Vertraulichkeit von Personalunterlagen durch Mitglieder von Gremien der Leuphana verzeichnet werden mussten. Daher ist eine Verteilung der Unterlagen zum Zwecke der Einsichtnahme über myShare nicht möglich. Diese Empfehlung wird künftig auch für Sitzungen und Mitglieder der Fakultätsräte gelten.

- 1b) Wenn der Datenschutz es den Mitgliedern des Senats nicht erlaubt, auf elektronischem Weg Einsicht in relevante Unterlagen zu nehmen, dies gleichzeitig in der Durchführung des Verfahrens jedoch an anderer Stelle erfolgt, so bitte ich um Erläuterung, warum im Berufungsverfahren datenschutzrechtlich mit zweierlei Maß vorgegangen werden kann.

Antwort:

Auf die Ausführungen zur Frage 1a) wird verwiesen. Es kann und wird nicht mit zweierlei Maß vorgegangen. Auch Fakultätsräte sind künftig dazu angehalten, entsprechend zu verfahren.



1c) Eine rechtskonforme Behandlung der Berufungen im Senat ist wichtig, um einem Schaden für die Bewerber*innen, für die Mitglieder des Senats und für die Institution vorzubeugen. Ist eine Verschiebung der Behandlung der Berufungen bis zur nächsten Senatssitzung mit persönlicher Präsenz möglich?

Antwort:

Die Fakultäten entscheiden selbständig aufgrund des Stands des Verfahrens und der Einschätzung der Dringlichkeit, ob sie eine Beratung von Personalgeschäften unter den derzeitigen Bedingungen wünschen oder abwarten wollen. Entsprechend werden dem Senat diejenigen Personalgeschäfte vorgelegt, welche die Fakultäten für dringlich halten, zum Beispiel aufgrund der Gewinnungswahrscheinlichkeit. Aus Sicht des Präsidiums ist es angezeigt, Entscheidungen über Berufungsverfahren nicht zu verschieben. Erstens ist derzeit nicht absehbar, wann und unter welchen Bedingungen Senatssitzungen wieder mit persönlicher Präsenz möglich sein werden. Zweitens birgt jede Verzögerung der Berufungsverfahren das Risiko, dass zu gewinnende Personen Rufe von anderen Universitäten bekommen und annehmen und in der Konsequenz Berufungsverfahren ggf. sogar nochmals neu begonnen werden müssten.

1d) Bitte teilen Sie mir mit, wie viele Mitglieder des Senats bis kurz vor Beginn der Senatssitzung am Mittwoch, den 29.04.2020, in die Unterlagen im Präsidiumsbüro Einsicht genommen haben. Wie viele Personen davon sind stimmberechtigt, wie viele Personen sind beratend im Senat tätig?

Antwort:

Die Mitglieder des Senats entscheiden individuell, wie sie sich angemessen auf die Sitzung vorbereiten. Es ist nicht Aufgabe einzelner Mitglieder des Senats, andere Mitglieder des Senats zu kontrollieren oder zu beurteilen. Eine Auskunft, aus der sich Rückschlüsse darauf ableiten ließen, wie sich Mitglieder des Senats in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhalten haben und welche Mitglieder des Senats Unterlagen eingesehen haben, wird daher vom Vorsitz des Senats nicht erteilt.

1e) Wie soll in einer Senatssitzung zu einem Berufungsverfahren sachgerecht diskutiert werden, wenn nicht alle Senatsmitglieder über ein Minimum an Informationen anhand der Tischvorlage (die sonst stets in einer Lesepause zur Kenntnis genommen wird) verfügen, weil nicht alle Mitglieder Einsicht genommen haben?

Antwort:

Die Mitglieder des Senats entscheiden individuell, wie sie sich angemessen für ihre Stellungnahme und Entscheidungen vorbereiten.

Schriftliche Anfragen 3

Ein weiteres Mitglied des Senats hat folgende Anfragen eingereicht:

Die Corona-Neuinfektionszahlen sinken in Deutschland. Heute Morgen (Mo. 27.4.) wurde auf NDR 2 auch ein Staatssekretär der Bundesebene zitiert, der mit Blick auf die räumlich doch sehr unterschiedliche Betroffenheit durch die Pandemie die - aus Sicht eines Geographen nur gar zu weise - Ansicht vertrat, man müsse die Lockerung der Kontaktbeschränkungsmaßnahmen zunehmend regional variieren. Letzteres aufgreifend zeigen die Fallzahlen im Landkreis Lüneburg eine sehr erfreuliche Tendenz, denn es treten seit über einer Woche so gut wie keine Neuinfektionen mehr auf. Gleichsam nimmt die Zahl der Genesenen ständig zu, aktuell gibt es gerade noch 13 registrierte Krankheitsfälle (Stand 27.4.), keiner davon erfordert noch eine Krankenhausbehandlung. Rostock hat sich bereits als coronafreie Stadt tituliert. Lüneburg (nebst Landkreis) könnte anscheinend schon bald folgen und auch im Nachbarlandkreis Uelzen sieht es auf noch niedrigerem Gesamtzahlniveau sehr günstig aus (<https://www.landkreis-uelzen.de/home/soziales-familie-und-gesundheit/gesundheit/corona-virus.aspx>, die Homepages der anderen Nachbarlandkreise sind seit Mittel oder gar Anfang April nicht aktualisiert worden).



Längst ist die Gesellschaft in Deutschland und allen Nachbarländern dabei, die Kontaktbeschränkungsmaßnahmen zu lockern. Der Schulbetrieb wird sukzessive wieder aufgenommen. Im Landkreis Lüneburg gibt es auf politischer Ebene wieder Kreistagssitzungen (vermutlich in sehr naher Zukunft analog auch Kreisausschusssitzungen) mit Sitzabstand und Mundschutz. Auf dieser Grundlage stelle ich folgende Fragen:

1. Warum wird an der Leuphana Universität noch unverändert streng an Videokonferenzen festgehalten? Analog zum Landkreis könnten bspw. Fakultätsräte und Senat in großen Räumlichkeiten - über die wir wahrlich in nicht geringer Zahl verfügen - in Präsenz zusammenkommen, ob mit oder ohne Mund-/Nasenbedeckung sei dahingestellt. Ich sehe keine Notwendigkeit mehr für Videokonferenzen von Beschlussgremien.

Antwort:

Erstens schließt die aktuell geltende Verordnung des Landes Niedersachsen derzeit explizit die Durchführung von Sitzungen akademischer Selbstverwaltungsgremien in Präsenz aus. Es erlaubt nur Sitzungen des Landtags und kommunaler Gremien. Zweitens würde die Durchführung dieser Sitzungen den generellen Zielen, wie sie Bund und Länder sowie die Gesundheitsbehörden formuliert haben, also der weitest möglichen Reduktion persönlicher Kontakte, widersprechen. Drittens sollten die sich entwickelnden wenigen Kontaktmöglichkeiten in den nächsten Wochen und Monaten für die dringendsten Fälle reserviert werden sowohl außerhalb der Universität als auch innerhalb.

2. Sollte angesichts des günstigen Pandemieverlaufes nicht die Rückkehr zur Präsenzlehre eingeläutet und auch forcierter geplant werden? Wenn der Schulbetrieb wieder anläuft, erschiene es nicht plausibel, wenn sich Hochschulen diesem Prozess verweigern. Ein Wiederbeginn der Präsenzlehre spätestens Mitte Mai hielte ich für realistisch und in meinem persönlichen Fall auch für dringend wünschenswert, weil die Hälfte meiner Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt online überbrückbar ist, danach werde ich diese Hälfte absagen müssen. Aber auch jenseits meiner eigenen Betroffenheit sehe ich eine Entwicklung zur Fernuni-ähnlichen Ausbildung mit größter Skepsis und als didaktisch überhaupt nicht wünschbar an. Mit Blick auf die derzeit an Schulen praktizierte Raumorganisation (abstandsgenerierende Anordnung von Tischen und Sitzplätzen, nur 1 Person pro Tisch) und die Option des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (alternativ: Klarsichtvisir - wird in Bardowick produziert) sowie die gerade im SoSe gut praktizierbare Raumlüftung wäre die Rückkehr zum Präsenzbetrieb einleitbar. Ergänzende Maßnahmen wären im Rahmen der verbleibenden Planungs- und Organisationszeit bis Mitte Mai realisierbar, bspw. pro Unterrichtsraum (oder auch nur an den Gebäudeeingängen) ein Desinfektionsmittelspender mit der Anweisung, bei Betreten des Raumes die Hände zu desinfizieren (wie mittlerweile in vielen Geschäften und anderen Einrichtungen). Übergangsweise kann man solche Spender in Unterrichtsräumen auch auf einem Tisch lagern, sie müssen nicht gleich an die Wand geschraubt werden.

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage, ab wann der Präsenzlehrbetrieb wieder aufgenommen werden kann, ist erstens vor allem die rechtliche Situation auf Basis der entsprechenden Verordnungen des Landes Niedersachsen maßgeblich. Die derzeit geltende Verordnung verbietet die Durchführung außerschulischer Bildungsaktivitäten nach wie vor explizit und gebietet eine weitest mögliche Reduzierung der nicht zwingend notwendigen persönlichen Kontakte. Eine Durchführung des Lehrbetriebs in Präsenz ist daher derzeit schon rechtlich nicht möglich.

Zweitens wird nach Einschätzung der Gesundheitsbehörden die Bedrohung durch eine weitere bzw. erneute Verbreitung des Coronavirus noch viele Monate anhalten. Entsprechend wird das Gebot der weitest möglichen Kontaktbeschränkung nach Einschätzung von Universitätsleitung, Dekanen und Studiendekanen ebenfalls noch viele Monate anhalten. Die Durchführung von Präsenzlehre wird auch vor diesem Hintergrund noch für längere Zeit nicht im Normalbetrieb möglich sein. Sobald die Rechtslage es zulässt, sind allenfalls Ausnahmen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, die zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen bzw. auf keinen Fall virtuell durchgeführt werden können (z.B. Veranstaltungen in Laboren oder praktische Veranstaltungen, insbesondere in den Fächern Biologie, Chemie, Sport, Ingenieurwissenschaft) und zur Durchführung von Prüfungen vorstellbar. Entsprechend stimmen diejenigen Fächer und Lehrenden in Absprache mit den Dekanaten, die besonderen Bedarf haben, jetzt als erstes Sicherheits- und Durchführungskonzepte



mit der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin ab. Alle andere Lehrveranstaltungen werden nach derzeitiger Einschätzung bis auf weiteres weiterhin digital durchgeführt werden müssen. Auch Ausnahmen für Studierende ohne die notwendige technische Infrastruktur sind vorstellbar. Alle Regelungen werden dabei sowohl mit der Landesregierung als auch mit den anderen niedersächsischen Hochschulen laufend intensiv diskutiert und abgestimmt.

3. Bedingt durch den frühen Semesterbeginn stand die Leuphana unter besonderem Anpassungsdruck hinsichtlich der Lock-down-Maßnahmen und hat diese Herausforderung sehr gut bewältigt. Selbst im Regionalfernsehen N3 wurde sie dafür sehr lobend erwähnt - zu Recht. Wäre es nicht erstrebenswert, statt sich auf dieser Lobdividende auszuruhen, nun auch bei der Kehrtwende, d. h. der sukzessiven Rückkehr zum normalen Ausbildungsbetrieb, eine Führungsrolle (in Niedersachsen) zu kommunizieren und zu übernehmen?

Antwort:

Die Leuphana entwickelt alle ihre Maßnahmen und Entscheidungen entlang der Leitlinien des Gesundheitsschutzes, der Funktionsfähigkeit und der Berücksichtigung besonderer Personengruppen. Diese Prinzipien sollen weiter leitend sein, auch für die Frage, welche Bereiche als erste und in welchem Umfang von Präsenzaktivitäten profitieren können. Unabhängig davon ist das gesamte Universitäts- und Studienmodell der Leuphana auf die persönliche Begegnung und Dialog ausgerichtet. Die volle Aktivität als Präsenzuniversität bleibt daher selbstverständlich gemeinsames Ziel. Weiterhin werden alle Maßnahmen und Entscheidungen nicht nur im Präsidium, sondern auch im sogenannten großen Krisenstab gemeinsam mit allen Dekanen, Studiendekanen, den Leitungen aller Abteilungen und Einrichtungen, Personalrat und Studierendenvertretung intensiv diskutiert und abgestimmt.

Weitere Diskussion zu den schriftlichen Anfragen 3

Ein Mitglied des Senats fragt, ob das Schreiben aus dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, in dem bestätigt wird, dass Gremiensitzungen in Präsenz an Hochschulen bis auf weiteres nicht stattfinden dürfen, zur Verfügung gestellt werden kann. P Spoun antwortet, dass man dies prüfen werde.

Ein Mitglied des Senats bittet darum, in der nächsten Sitzung des Senats nochmals eine Beratung über den Modus der Durchführung von Senatssitzungen durchzuführen und hierfür eigens einen Tagesordnungspunkt vorzusehen. P Spoun sagt dies zu.

4.2 Mündliche Anfragen

Ein Senatsmitglied berichtet, dass es gehört hat, dass ein Mitglied des Stiftungsrats ausscheidet und fragt, wie der Prozess zur Findung eines*r Nachfolger*in aussehen wird. P Spoun verweist hierfür auf TOP 5.

Ein Senatsmitglied verweist auf eine Kommunikation der Hochschulrektorenkonferenz, wonach die Ständige Konferenz der Kultusminister darauf geeinigt habe, dass die Vorlesungen an Universitäten und Fachhochschulen im Wintersemester 2020/2021 einheitlich erst zum 1. November beginnen sollen. P Spoun antwortet, dass hiervon bislang nur Studiengänge mit zentralen Zulassungsverfahren betroffen seien. Für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung und ohne Zulassungsbeschränkung sei derzeit nichts dergleichen vorgesehen.

TOP 5 Vorbereitung der Benennung von Mitgliedern der Senatskommissionen

P Spoun bittet die im Senat vertretenen Statusgruppen bis zur nächsten Sitzung des Senats Personenvorschläge aus ihrer Statusgruppe für die Besetzung der Senatskommissionen für die Amtszeit bis zum 31. März 2022 (Studierende bis 31. März 2021) zusammenzustellen. Zu besetzen sind die Kommissionen Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung, Forschung, Gleichstellung, Internationale Angelegenheiten, Medien und Information, Nachhaltigkeit, Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer sowie Wissenschaftliche Qualifizierung und Karriereentwicklung. In den meisten



Kommissionen sind jeweils vier Professor*innen, ein*e Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in, ein*e Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung und ein*e Student*in als Mitglieder vertreten. Abweichend hiervon gehören der Kommission für Gleichstellung je drei Vertreter*innen der vier Statusgruppen und der Kommission für Wissenschaftliche Qualifizierung und Karriereentwicklung drei Professor*innen, drei Wissenschaftliche Mitarbeitende und ein*e Studentin an. P Spoun bittet darum, auch ausreichend Stellvertreter*innen vorzuschlagen, um bei Ausfall eines Mitglieds eine Vertretung sicherstellen zu können.

Außerdem weist P Spoun darauf hin, dass aufgrund des Ausscheidens eines Stiftungsratsmitglieds zum 30. September 2020 eine Kommission zur Vorbereitung des Einvernehmens zwischen dem MWK und dem Senat zur Bestellung eines neuen Stiftungsratsmitglieds gebildet werden sollte. Jede der vier Statusgruppen ist in der Kommission gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung mit zwei Personen vertreten. P Spoun bittet die Statusgruppen sich bis zur nächsten Senatsitzung auf Personenvorschläge aus ihrer Statusgruppe zu einigen, damit die Kommission gewählt werden kann. Auch hier sei darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl von Stellvertreter*innen benannt wird.

TOP 6 Anpassungen von Ordnungen angesichts der Corona-Krise

TOP 6a Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums

Drucksache-Nr.: 724a/149/3 SoSe 2020

P Spoun erläutert den Sachstand.

Der Senat fass folgende

Beschlüsse:

1)

Der Senat beschließt, die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg (Gazette Nr. 04/08 vom 14. März 2008) wie folgt zu ändern:

1. Ein neuer § 8 wird eingefügt:

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) §§ 1 und 2 Abs. 1 finden für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.
- (2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - a) abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Mai 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Langzeitstudierende;
 - b) die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Urlaubssemester das 9. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt, und
 - c) der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 soll, muss aber nicht vorgelegt werden.

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

17 – 0 – 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

**2)**

Der Senat beschließt, die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School einschließlich der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, (Gazette Nr. 09/09 vom 02. Juni 2009) wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
2. Ein neuer § 9 wird eingefügt:

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) §§ 1 und § 2 Abs. 2 finden für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.
- (2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass
 - a) abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Mai 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Langzeitstudierende;
 - b) der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 soll, muss aber nicht vorgelegt werden,
 - c) ein regulärer Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium bzw. Teilzeitstudium und Vollzeitstudium gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 mehr als einmal möglich ist, wenn der mehrmalige Wechsel auf wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 1 beruht; ein mehrmaliger Wechsel innerhalb eines Semesters ist nicht möglich; und
 - d) die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Urlaubssemester das 17. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt.

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

17 – 0 – 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 6b Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg
Drucksache-Nr.: 724b/149/3 SoSe 2020

P Spoun erläutert den Sachstand.

Ein Mitglied des Senats bittet darum, den Vorschlag der Studierenden, während des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 keine Gebühr bei Versäumnis der Frist zur Rückmeldung zu erheben, in den Beschlussvorschlag aufzunehmen. Der Senat stimmt über diesen Vorschlag wie folgt ab:

9 – 4 – 5 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

Der Senat beschließt, die Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg (Gazette Nr. 19/15 vom 04. Juni 2015) wie folgt zu ändern:

1. Ein neuer § 17 wird eingefügt:

§ 17 Übergangsvorschriften



- (1) § 8 Abs. 1 Satz 2 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gebühr nach Anlage 2 nicht erhoben wird.
- (2) § 9 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass
- die Antragsfrist in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beträgt, und
 - als wichtige Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 auch gilt, wenn der oder dem Studierenden infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geregeltes Studium nicht möglich ist.

2. Der bisherige § 17 wird § 18.

17 – 0 – 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Herr Prof. Kleinknecht betritt nach der Abstimmung die Sitzung.

TOP 7 Stellungnahmen des Senats zu Berufungsvorschlägen (hochschulöffentlicher Teil)

Bevor der nicht-hochschulöffentliche Teil der Sitzung aufgerufen wird stellt Herr Prof. Süßmair den Antrag, die Befas-
sung mit den Personalangelegenheiten (TOP 7a-e und TOP 8) auf die nächste Sitzung des Senats am 20. Mai zu ver-
schieben. Er gibt diesbezüglich folgende Erklärung ab:

"Die vorgeschlagene Durchführung des vertraulichen/nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Senats als Telefonkonfe-
renz/Audiokonferenz sowie der damit verbundenen Vorgehensweise zur Durchführung von geheimen Abstimmungen
schätze ich als höchst problematisch ein. Insbesondere sehe ich die in der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen diskutier-
ten Problemfelder in der hier gewählten Form und Vorgehensweise als nicht ausgeräumt an. Vor dem Hintergrund
der nach meiner Einschätzung gegebenen rechtlichen Problemfelder und eines damit verbundenen möglichen Schadens
für die beteiligten Institutionen und Personen – insbesondere in den zu diskutierenden Berufungsverfahren – sehe ich
mich als gewähltes Mitglied des akademischen Senats nicht in der Lage, in den vertraulichen Teil der Sitzung unter den
vorgeschlagenen Rahmenbedingungen einzutreten."

P Spoun weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Lösung einer Beratung der Personalangelegenheiten über eine Tele-
fonkonferenz bei gleichzeitiger Stummschaltung von Zoom von dem Datenschutzbeauftragten der Leuphana als unbe-
denklich eingestuft wurde.

Neben den angenommenen rechtlichen Problemfeldern verweisen die Befürworter des Antrags darauf, dass die Zeit für
die Einsichtnahme in die Berufungsunterlagen zu kurz gewesen sei und dass es vermutlich nicht allen stimmberechtig-
ten Mitgliedern möglich gewesen sei, die Einsichtnahme einzurichten. Zudem wird betont, dass zwei der auf der Tages-
ordnung befindlichen Berufungsvorschläge äußerst ungewöhnlich seien und daher eine umfangreiche Auseinanderset-
zung mit den dazugehörigen Unterlagen angezeigt sei bevor eine Entscheidung getroffen werden könne. Man sei davon
überrascht worden, dass so viele Berufungsangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Gegner des Antrags betonen dagegen, dass sie kein Problem der Rechtssicherheit in Bezug auf die Beratung in einer
Telefonkonferenz und der Abstimmung per vertraulicher E-Mail an den Datenschutzbeauftragten erkennen können. Au-
ßerdem weisen Sie auf die Dringlichkeit der Behandlung der Berufungsvorschläge hin. Einige der Berufungsvorschläge
warteten schon seit geraumer Zeit auf eine Senatsbefassung und es sei unklar, ob die Situation im Mai eine andere sein
wird. Drei der heute auf der Tagesordnung befindlichen Berufungsvorschläge seien eigentlich schon für die letzte Sit-
zung vorgesehen gewesen und die weiteren vertraulichen TOPs seien in der letzten Sitzung angekündigt worden.

Der Senat stimmt wie folgt über den Antrag ab: **4 – 11 – 4 (Ja/Nein/Enthaltung)**
Damit wurde der Antrag abgelehnt.



Herr Prof. Süßmaier verlässt die Sitzung.

Für den nicht-hochschulöffentlichen Sitzungsteil werden die Mitglieder und beratenden Mitglieder des Senats von P Spoun in einen separaten Zoom-Breakout-Room eingeladen. Die Audio-Übertragung der Teilnehmenden über Zoom wird von P Spoun ausgestellt. Die Teilnehmenden wählen sich über die zur Verfügung gestellten Nummern in eine Telefonkonferenz für die mündliche Beratung ein.

TOP 7a Pädagogische Psychologie (W2) – *nicht-öffentlich* –

Drucksache-Nr.: 725/149/3 SoSe 2020

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 7b Empirische Forschung zu Sprache und Bildung (W1) – *nicht-öffentlich* –

Drucksache-Nr.: 726/149/3 SoSe 2020

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 7c Energiewirtschaft und Energiepolitik (W3) – *nicht-öffentlich* –

Drucksache-Nr.: 727/149/3 SoSe 2020

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 7d Marketing (W2/ 3) – *nicht-öffentlich* –

Drucksache-Nr.: 729/149/3 SoSe 2020

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 7e Wirtschaftsinformatik, insbesondere Data Science (W3) – *nicht-öffentlich* –

Drucksache-Nr.: 728/149/3 SoSe 2020

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 8 Tenure-Evaluationsverfahren: Evaluationsempfehlung – *nicht-öffentlich* –

Drucksache-Nr.: 730/149/3 SoSe 2020

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 9 Verschiedenes

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Sitzung wird um 18.20 Uhr geschlossen.